

# RS OGH 1989/6/23 16Os9/89, 15Os144/89, 15Os62/90, 15Os54/95, 13Os78/04, 11Os95/05p, 13Os9/11i, 12Os1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.06.1989

## Norm

StGB §21 Abs1

StGB §21 Abs2

StPO §281 Abs1 Z11

StPO §433 Abs1

## Rechtssatz

Liegen dem Betroffenen mehrere Taten zur Last, von denen nur eine den Voraussetzungen des § 21 Abs 1 StGB entspricht, während die anderen zufolge der für sie maßgebenden Strafdrohung nicht einweisungsrelevant sein können, so hat das Gericht den Einweisungsantrag, soweit er auch diese Taten betrifft, abzuweisen; stützt es jedoch (rechtsirrig) sein Einweisungserkenntnis spruchgemäß auch auf diese Taten, dann hat es insoweit seine Einweisungsbefugnis überschritten, womit das Erkenntnis in diesem Punkt nichtig im Sinn der Z 11 des § 281 Abs 1 StPO ist, uzw unbeschadet dessen, dass dem Betroffenen daneben auch eine einweisungsrelevante Anlasstat zur Last liegt. Denn der im Urteilstenor dekretierte Tatvorwurf kann von der darauf gestützten Sanktion nicht getrennt werden; diese basiert damit aber auch auf Taten, die die Einweisung nicht zu tragen vermögen, wobei die darin gelegene Urteilsnichtigkeit den Betroffenen beschwert, weil nicht gesagt werden kann, dass die nicht einweisungsrelevanten Taten bloß überflüssigerweise und ohne irgendwelche nachteiligen Wirkungen für ihn in den Urteilsspruch aufgenommen worden seien. Daher kann eine Unanfechtbarkeit des Ausspruchs über die Anstaltseinweisung nicht daraus abgeleitet werden, dass die Einweisung ohnedies bereits durch eine andere, diese recte tragende Tat gedeckt ist (Ablehnung der gegenteiligen Auffassung in 10 Os 162/79 = EvBl 1980/203).

## Entscheidungstexte

- 16 Os 9/89

Entscheidungstext OGH 23.06.1989 16 Os 9/89

Veröff: EvBl 1989/185 S 732 = SSt 60/40

- 15 Os 144/89

Entscheidungstext OGH 07.08.1990 15 Os 144/89

- 15 Os 62/90

Entscheidungstext OGH 07.08.1990 15 Os 62/90

Veröff: JBl 1991,326

- 15 Os 54/95

Entscheidungstext OGH 20.07.1995 15 Os 54/95

- 13 Os 78/04

Entscheidungstext OGH 14.07.2004 13 Os 78/04

Vgl; Beisatz: Eine Handlung, die der Mindeststrafdrohung nicht entspricht, kann auch dann nicht Anlasstat sein, wenn gleichzeitig Taten, die diesem Erfordernis genügen, abgeurteilt werden. (T1)

- 11 Os 95/05p

Entscheidungstext OGH 14.02.2006 11 Os 95/05p

Vgl; Beisatz: Wenn ein Teil des Ausspruchs über mehrere einer Einweisung nach § 21 Abs 1 StGB zugrunde liegende Anlasstaten aufgehoben wird, ist der Einweisungsausspruch zwingend zur Gänze aufzuheben (in diesem Sinn bereits 14 Os 78/02). (T2)

- 13 Os 9/11i

Entscheidungstext OGH 07.04.2011 13 Os 9/11i

Auch; nur: Liegen dem Betroffenen mehrere Taten zur Last, von denen nur eine den Voraussetzungen des § 21 Abs 1 StGB entspricht, während die anderen zufolge der für sie maßgebenden Strafandrohung nicht einweisungsrelevant sein können, so hat das Gericht den Einweisungsantrag, soweit er auch diese Taten betrifft, abzuweisen. (T3)

- 12 Os 111/13k

Entscheidungstext OGH 12.12.2013 12 Os 111/13k

Vgl auch; Beis wie T2

- 15 Os 87/15f

Entscheidungstext OGH 26.08.2015 15 Os 87/15f

Auch

- 15 Os 80/17d

Entscheidungstext OGH 23.08.2017 15 Os 80/17d

Auch

- 15 Os 160/17v

Entscheidungstext OGH 14.02.2018 15 Os 160/17v

Auch; Beisatz: Das Einweisungserkenntnis gemäß § 21 Abs 1 StGB hat alle idealkonkurrierenden mit Strafe bedrohten Handlungen der die Unterbringung tragenden Anlasstat anzuführen, daher auch solche, die per se keine mehr als einjährige Strafandrohung aufweisen. (T4)

- 11 Os 25/18p

Entscheidungstext OGH 10.04.2018 11 Os 25/18p

Vgl aber; Beisatz: Wird das Einweisungserkenntnis auch auf Anlasstaten gegen fremdes Vermögen gestützt, die zwar nicht mit Gewalt gegen eine Person oder unter Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (§ 89 StGB) begangen wurden (§ 21 Abs 3 StGB), die aber dennoch qualifizierte Drohungen iSd § 107 Abs 1 und 2 StGB enthalten, welche bereits für sich und ohne den nur hinzukommenden Bereicherungsvorsatz taugliche Anlasstaten wären, resultiert daraus keine nachteilige Wirkung für den Betroffenen. (T5)

- 14 Os 78/18d

Entscheidungstext OGH 11.09.2018 14 Os 78/18d

Auch

- 14 Os 113/18a

Entscheidungstext OGH 29.01.2019 14 Os 113/18a

Auch; Beisatz: Auf den bloßen Umstand, dass neben den Anlasstaten auch nicht einweisungsrelevante Straftaten zur Aburteilung gelangten, kann die Behauptung eines Rechtsfehlers des Sanktionsausspruchs nach § 21 Abs 2 StGB nicht gestützt werden. (T6)

- 11 Os 135/18i

Entscheidungstext OGH 26.02.2019 11 Os 135/18i

Beis wie T2

- 14 Os 94/20k

Entscheidungstext OGH 03.11.2020 14 Os 94/20k

Vgl; Beisatz: Die Aufhebung (auch nur) eines Teils des den Anknüpfungspunkt für die Anordnung der Maßnahme bildenden Ausspruchs nach § 260 Abs 1 Z 2 StPO zieht gleichfalls zwingend die Beseitigung des ? logisch davon abhängigen ? Einweisungsausspruchs nach sich. Dies gilt auch für den Fall, dass die Anlasstat mehreren ideell konkurrierenden rechtlichen Kategorien subsumiert wird, von denen nur eine durch Urteilsfeststellungen nicht gedeckt ist, während die verbliebenen der Mindeststrafdrohung des § 21 Abs 1 StGB entsprechen. (T7)

- 13 Os 88/20w

Entscheidungstext OGH 09.12.2020 13 Os 88/20w

Vgl; Beis wie T4

- 14 Os 132/20y

Entscheidungstext OGH 18.02.2021 14 Os 132/20y

Beis wie T6

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0090390

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

30.03.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)